

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 228/2026-14

15. Juni 2026

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Angela JULCHER und

Dr. Georg LIENBACHER

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Mag. Barbara WEIß

als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache der ***, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Karl Schelling, Schulgasse 22, 6850 Dornbirn, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg vom 16. Dezember 2025, Z LVwG-318-52/2025-R6, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wolfurt, beschlossen von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wolfurt am 5. Februar 2009, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 24. April 2009 und kundgemacht an der Amtstafel der Gemeinde Wolfurt in der Zeit vom 11. Mai 2009 bis zum 11. Juli 2009, soweit er sich auf das Grundstück Nr. 1028, KG 91123 Wolfurt, bezieht, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Verordnungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Die beschwerdeführende Partei ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1028, KG 91123 Wolfurt, und stellte am 12. Juni 2023 einen Antrag auf Vorprüfung gemäß § 23 Vbg. Baugesetz für die Errichtung von sechs Carports auf ihrem Grundstück. 1
2. Mit Schriftsatz vom 20. Juni 2025 erhob die beschwerdeführende Partei Säumnisbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg, weil die Bürgermeisterin der Gemeinde Wolfurt als zuständige Baubehörde nicht binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist über den Antrag auf Vorprüfung abgesprochen habe. 2
3. Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg gab der Säumnisbeschwerde mit Erkenntnis vom 16. Dezember 2025 Folge und wies den Antrag auf Vorprüfung gemäß § 23 Abs. 2 Vbg. Baugesetz als unbegründet ab. 3

Zur Abweisung des Antrages auf Vorprüfung gemäß § 23 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Abs. 4 Vbg. Baugesetz führt das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg aus, das Grundstück Nr. 1028, KG Wolfurt, sei im Flächenwidmungsplan als "Bauerwartungsfläche" ausgewiesen. Gemäß § 17 Abs. 3 Vbg.Raumplanungsgesetz seien Bauerwartungsflächen wie Landwirtschaftsgebiete gemäß § 18 Abs. 3 leg.cit. zu nutzen. Die Errichtung von Gebäuden und Anlagen für neue land- und forstwirtschaftliche Betriebe sei nicht zulässig. Die beantragte Errichtung von sechs Carports widerspreche dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Wolfurt. Das Ermittlungsverfahren habe ergeben, dass der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Wolfurt, insbesondere die Gesamtüberarbeitung aus dem Jahr 2009, rechtskonform zustande gekommen sei. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung und die aufsichtsbehördliche Genehmigung lägen vor und der Flächenwidmungsplan sei rechtskonform im Maßstab 1:5000 kundgemacht worden. Da der Antrag auf Vorprüfung anhand der aktuellen Sach- und Rechtslage zu beurteilen sei, sei dem Antrag auf Einholung des Flächenwidmungsaktes zur Umwidmung des Grundstückes keine Folge zu geben.

4

4. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in welcher der Sache nach die Verletzung in Rechten wegen Anwendung des behauptetermaßen rechtswidrigen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wolfurt aus dem Jahr 2009 und des räumlichen Entwicklungsplanes der Gemeinde Wolfurt aus dem Jahr 2025, geltend gemacht und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses, in eventu die Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, beantragt wird.

5

4.1. Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Wolfurt betreffend das Grundstück Nr. 1028 sei gesetzwidrig. Die Gesamtänderung aus dem Jahr 2009 sei nicht ordnungsgemäß kundgemacht worden. Die planliche Darstellung sei im Maßstab 1:10000 (anstatt 1:5000) kundgemacht worden und enthalte keinen Stempel über die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Vorarlberger Landesregierung. Die einzelnen Grundstücksnummern seien nicht lesbar. Die planliche Darstellung weise Stempel betreffend zwei verschiedene Beschlussfassungen der Gemeindevertretung auf, die nicht die gleiche planliche Darstellung betreffen könnten, weil durch die zweite Beschlussfassung Änderungen vorgenommen worden seien. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Vorarlberger Landesregierung sei nicht mit Bescheid ergangen. Die Widmung des Grundstückes Nr. 1028 sei gleichheitswidrig,

6

weil zahlreiche andere Grundstücke in gleicher Lage und mit den gleichen Voraussetzungen ohne klare und widerspruchsfreie Kriterien oder Ziele als "Baufläche – Wohngebiet" gewidmet worden seien. Die Flächenwidmung als "Bauerwartungsfläche" sei ohne konkrete und widerspruchsfreie Zielformulierung und ohne Bezeichnung der wichtigen Gründe für die Herausnahme des Grundstückes aus dem Siedlungsgebiet erlassen worden. Es liege weder eine nachvollziehbare Grundlagenforschung noch eine Interessenabwägung vor. Die Gemeindevertretung habe sich nicht mit der Kritik des unabhängigen Sachverständigenrates auseinandergesetzt.

4.2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wolfurt habe den Antrag der beschwerdeführenden Partei auf Umwidmung des Grundstückes in "Baufläche – Wohngebiet" aus dem Jahr 2022 gleichheitswidrig abgelehnt. Die Ablehnung sei ohne Grundlagenforschung, sachliche Rechtfertigung und Interessenabwägung erfolgt. Zahlreiche andere Grundstücke, die auf der gleichen Grundstückslinie bzw. -höhe wie das Grundstück Nr. 1028 lägen und die gleichen Voraussetzungen wie dieses hätten, seien als "Baufläche – Wohngebiet" gewidmet worden. In diesem Zusammenhang habe sich die Gemeindevertretung nicht mit dem Fachgutachten des unabhängigen Sachverständigenrates für Raumplanung auseinandergesetzt. Der unabhängige Sachverständigenrat habe festgestellt, das Grundstück Nr. 1028 könne auf Grund der bereits vorhandenen Bebauung auf gleicher Höhe in "Baufläche – Wohngebiet" gewidmet werden. Die Gemeindevertretung plane nicht, die Grundstücke, die durch die Änderung des räumlichen Entwicklungsplanes außerhalb des Siedlungsgebietes lägen, als "Freifläche" zu widmen.

4.3. Der räumliche Entwicklungsplan der Gemeinde Wolfurt aus dem Jahr 2025 sei gesetzwidrig. Die Verordnung nehme ohne Grundlagenforschung, Interessenabwägung und sachliche Gründe die faktische Siedlungsgrenze zurück. Durch die in einer Linie verlaufenden Widmungen "Baufläche – Wohngebiet" und "Bauerwartungsfläche" habe zumindest faktisch eine Siedlungsgrenze bestanden. Die unterschiedliche Behandlung eines einzelnen Grundstückes bei gleicher Ausgangssituation ohne sachliche Gründe sowie widerspruchsfreie Ziele sei willkürlich. Die Gemeindevertretung habe auf die Kritik des unabhängigen Sachverständigenrates nicht reagiert.

5. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wolfurt legte dem Verfassungsgerichtshof die Verordnungsakten betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wolfurt aus dem Jahr 2009 sowie betreffend den räumlichen Entwicklungsplan aus dem Jahr 2025 vor. 9
6. Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg legte die Gerichtsakten vor, verzichtete aber auf die Erstattung einer Gegenschrift. 10

II. Rechtslage

1. § 23 des Vorarlberger Baugesetzes – Vbg. BauG, LGBl. 52/2001, idF LGBl. 4/2022 lautet: 11

"§ 23 Vorprüfung

- (1) Auf schriftlichen Antrag hat die Behörde bei Bauvorhaben nach § 18 eine Vorprüfung durchzuführen.
- (2) Bei der Vorprüfung hat die Behörde zu prüfen, ob dem Bauvorhaben
- a) eine Verordnung nach dem Raumplanungsgesetz oder
 - b) offensichtlich unbehebbar Hindernisse hinsichtlich der im § 4 (Verbindung mit einer öffentlichen Verkehrsfläche, Wasserversorgung, Beseitigung von Abwasser und Oberflächenwasser, Vermeidung von Naturgefahren), im § 10 (Kinderspielplätze, Grünflächen), im § 12 (Stellplätze) und im § 17 (Orts- und Landschaftsbild) geforderten Voraussetzungen entgegenstehen.
- (3) Einem Antrag auf Durchführung einer Vorprüfung müssen lediglich die im § 24 Abs. 2 und 3 lit. a sowie die durch Verordnung nach § 21 Abs. 1 bestimmten Unterlagen angeschlossen sein. Der § 24 Abs. 3a gilt sinngemäß.
- (4) Steht dem Bauvorhaben einer der Gründe des Abs. 2 entgegen, so ist der Antrag auf Vorprüfung mit Bescheid abzuweisen.
- (5) Der Antrag auf Durchführung einer Vorprüfung ist mit Bescheid zurückzuweisen, wenn die im Abs. 3 genannten Unterlagen für eine Beurteilung des Bauvorhabens nicht ausreichen.
- (6) Wird der Antrag nicht abgewiesen oder zurückgewiesen, so hat die Behörde festzustellen, dass dem Bauvorhaben keine Gründe nach Abs. 2 entgegenstehen. Eine solche Entscheidung verliert nach Ablauf von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft ihre Gültigkeit.

(7) Entscheidungen nach den Abs. 4 bis 6 sind spätestens drei Monate nach Einlangen des vollständigen Antrages zu treffen."

2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Vorarlberger Raumplanungsgesetzes – 12
Vbg. RPG, LGBl. 39/1996, idF LGBl. 57/2023 lauten auszugsweise:

"§ 17
Bauerwartungsflächen

(1) Bauerwartungsflächen dürfen nur als Folgewidmung nach § 12 Abs. 5 oder bei Umwidmungen nach § 23 Abs. 2 lit. a festgelegt werden. Flächen, die gemäß § 13 Abs. 2 als Bauflächen nicht geeignet sind, dürfen nicht als Bauerwartungsflächen gewidmet werden.

(2) Bauerwartungsflächen können in die im § 14 Abs. 1 genannten Gebiete unterteilt werden.

(3) Bauerwartungsflächen dürfen wie Landwirtschaftsgebiete (§ 18 Abs. 3) genutzt werden. Die Errichtung von Gebäuden und Anlagen für neue land- oder forstwirtschaftliche Betriebe ist jedoch nicht zulässig.

§ 18
Freiflächen

(1) - (2) [...]

(3) In Landwirtschaftsgebieten ist die Errichtung von Gebäuden und Anlagen zulässig, soweit dies für die bodenabhängige land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich der dazu gehörenden erforderlichen Wohnräume und Wohngebäude und für Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft sowie die häusliche Nebenbeschäftigung notwendig ist.

(4) - (5) [...]

[...]"

3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Vorarlberger Raumplanungsgesetzes – 13
Vbg. RPG, LGBl. 39/1996, idF LGBl. 33/2005 lauten auszugsweise:

"§ 13
Bauflächen

(1) Als Bauflächen dürfen nur bereits bebaute Flächen und Flächen festgelegt werden, die sich aufgrund der natürlichen Verhältnisse für die Bebauung eignen und in absehbarer Zeit, längstens aber innert 15 Jahren, als Bauflächen benötigt werden und innerhalb dieser Frist erschlossen werden können.

- (2) Als Bauflächen dürfen nicht gewidmet werden Flächen,
- a) die sich wegen der natürlichen Verhältnisse (Grundwasserstand, Bodenbeschaffenheit, Lawinen-, Hochwasser-, Vermurungs-, Steinschlag-, Rutschgefahr u.dgl.) für eine zweckmäßige Bebauung nicht eignen, es sei denn, dass Maßnahmen zur Abwendung solcher Gefahren technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sind,
 - b) deren Erschließung unwirtschaftliche Aufwendungen, insbesondere für die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energieversorgung oder Verkehrsverbindungen, erforderlich machen würde,
 - c) deren Bebauung für die Einwohner besondere wirtschaftliche Schwierigkeiten oder besondere Belästigungen zur Folge haben würde,
 - d) die zum Schutz des Landschaftsbildes von einer Bebauung freizuhalten sind.

(3) Soweit Grundflächen, die unter die Bestimmung des Abs. 2 lit. a fallen, als Bauflächen gewidmet werden, ist im Flächenwidmungsplan festzulegen, welche Schutzmaßnahmen getroffen sein müssen, damit diese Flächen bebaut werden dürfen.

(4) Als Abwasserbeseitigung im Sinne des Abs. 2 lit. b gilt der Anschluss der Bauflächen an eine öffentliche Kanalisation mit Kläranlage. Von dieser Bestimmung können durch Verordnung der Landesregierung Gebiete ausgenommen werden, wenn dies wegen der Art der Besiedlung oder der Lage der Gebiete geboten ist und dadurch die Erreichung der im § 2 genannten Ziele nicht gefährdet erscheint. Solche Verordnungen sind im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen.

[...]

§ 17 Bauerwartungsflächen

(1) Als Bauerwartungsflächen dürfen nur Flächen festgelegt werden, die sich aufgrund der natürlichen Verhältnisse für die Bebauung eignen und voraussichtlich nach 15 Jahren nach dem Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes für einen Zeitraum von höchstens weiteren 15 Jahren als Bauflächen benötigt werden. Flächen, die gemäß § 13 Abs. 2 als Bauflächen nicht geeignet sind, dürfen nicht als Bauerwartungsflächen gewidmet werden.

(2) Bauerwartungsflächen können in die im § 14 Abs. 1 genannten Gebiete unterteilt werden.

(3) Bauerwartungsflächen dürfen wie Landwirtschaftsgebiete (§ 18 Abs. 3) genutzt werden. Die Errichtung von Gebäuden und Anlagen für neue land- oder forstwirtschaftliche Betriebe ist jedoch nicht zulässig.

§ 18 Freiflächen

(1) - (2) [...]

(3) In Landwirtschaftsgebieten ist die Errichtung von Gebäuden und Anlagen zulässig, soweit dies für die bodenabhängige land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich der dazu gehörenden erforderlichen Wohnräume und Wohngebäude und für Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft sowie die häusliche Nebenbeschäftigung notwendig ist.

(4) - (5) [...]

[...]

§ 21 Verfahren, Allgemeines

(1) Der von der Gemeindevertretung beschlossene Entwurf des Flächenwidmungsplanes ist einen Monat im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Sie ist, wenn ein Amtsblatt der Gemeinde (Gemeindeblatt) besteht, in diesem, und sie ist weiters in mindestens einer Tageszeitung, deren Erscheinungsort in Vorarlberg liegt, kundzumachen. Die Unterlassung der Kundmachung der Auflage – ausgenommen durch Anschlag an der Amtstafel – hat auf die Wirksamkeit der Verordnung keinen Einfluss. Während der Auflagefrist ist im Gemeindeamt ein allgemein verständlicher Erläuterungsbericht über den Entwurf des Flächenwidmungsplanes in der erforderlichen Anzahl aufzulegen. Der Entwurf eines Flächenwidmungsplanes ist Menschen mit schwerer Sehbehinderung während der Auflagefrist auf Verlangen zu erläutern.

(2) Von der Auflage nach Abs. 1 sind das Amt der Landesregierung, das Militärkommando für Vorarlberg, die Agrarbezirksbehörde, die zuständige Bergbehörde, die Sektion Bregenz der Forsttechnischen Abteilung für Wildbach- und Lawinerverbauung, das Landeswasserbauamt, alle angrenzenden Gemeinden und sonstigen öffentlichen Dienststellen, deren Belange durch den Flächenwidmungsplan wesentlich berührt werden, zu verständigen.

(3) Während der Auflagefrist kann jeder Gemeindegänger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Flächenwidmungsplan bezieht, zum Entwurf schriftlich oder mündlich Änderungsvorschläge erstatten. Darauf ist in der Kundmachung nach Abs. 1 hinzuweisen. Eingelangte Änderungsvorschläge und Äußerungen der im Abs. 2 genannten Stellen sind der Gemeindevertretung vor der Beschlussfassung über den Flächenwidmungsplan zur Kenntnis zu bringen.

(4) Wenn beabsichtigt ist, Flächen als Vorbehaltsflächen oder nicht mehr als Bauflächen, Bauerwartungsflächen oder Sondergebiete zu widmen, sind die betroffenen Grundeigentümer vor der Beschlussfassung nachweislich darüber in Kenntnis

zu setzen und ist ihnen eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Der § 8 Abs. 2 dritter Satz gilt sinngemäß.

(5) Der von der Gemeindevertretung beschlossene Flächenwidmungsplan ist der Landesregierung in dreifacher Ausfertigung samt dem Erläuterungsbericht, den Äußerungen der im Abs. 2 genannten Stellen, den Änderungsvorschlägen und Stellungnahmen vorzulegen.

(6) Der Flächenwidmungsplan bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Die Landesregierung hat nach Prüfung der nach Abs. 5 vorgelegten Äußerungen, Änderungsvorschläge und Stellungnahmen die Genehmigung durch Bescheid zu versagen, wenn der Flächenwidmungsplan

- a) den im § 2 genannten Zielen oder einem Landesraumplan widerspricht oder sonst rechtswidrig ist,
- b) überörtliche Interessen, insbesondere solche des Umweltschutzes und des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes, verletzt,
- c) einen finanziellen Aufwand zur Folge hätte, durch den die Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde gefährdet würde oder
- d) auf Planungen des Bundes, des Landes oder anderer Gemeinden nicht Bedacht nimmt.

(7) Wenn keine Versagungsgründe nach Abs. 6 vorliegen, ist der Flächenwidmungsplan durch Bescheid zu genehmigen. Von der Landesregierung genehmigte Flächenwidmungspläne unterliegen nicht der Verordnungsprüfung gemäß § 84 des Gemeindegesetzes.

(8) Jedermann hat das Recht, im Gemeindeamt während der hierfür bestimmten Amtsstunden in den rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Einsicht zu nehmen.

[...]

§ 23 Änderung

(1) Der Flächenwidmungsplan darf nur aus wichtigen Gründen geändert werden. Er ist zu ändern

- a) bei Änderung der maßgebenden Rechtslage oder
- b) bei wesentlicher Änderung der für die Raumplanung bedeutsamen Verhältnisse.

(2) Für das Verfahren bei Änderung des Flächenwidmungsplanes gelten die Bestimmungen der §§ 21 und 21a sinngemäß.

(3) Eine Planaufgabe ist nicht erforderlich, wenn die betroffenen Grundeigentümer vor der Beschlussfassung nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt werden und ihnen eine angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt wird. Diesfalls gilt der § 8 Abs. 2 dritter Satz sinngemäß. Eine Planaufgabe ist auch nicht erforderlich, wenn die Widmung durch einen Landesraumplan vorgegeben ist. Die Anhörung

öffentlicher Dienststellen kann auf jene, deren Belange durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes wesentlich berührt werden, begrenzt werden.

(4) Kommt die Gemeinde der Verpflichtung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes aufgrund eines Landesraumplanes, in dem die Widmung vorgegeben ist, innerhalb von vier Monaten nach Erlassung des Landesraumplanes nicht nach, kann die Bezirkshauptmannschaft anstelle und im Namen der Gemeinde den Flächenwidmungsplan durch Verordnung ändern. Die Planaufgabe hat zu entfallen. Die Änderung bedarf nicht der Genehmigung der Landesregierung gemäß § 21 Abs. 6 und 7.

(5) Die Erleichterungen nach den Abs. 3 und 4 gelten nicht bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Umwelterheblichkeitsprüfung unterliegen."

4. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Form der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne – Vbg. Planzeichenverordnung, LGBl. 50/1996, lauten:

14

"1. Abschnitt Flächenwidmungspläne

§ 1 Plangrundlage

(1) Als Plangrundlage für Flächenwidmungspläne sind Verkleinerungen der Katastermappe auf den Maßstab 1:5000 zu verwenden.

(2) Die Plangrundlage hat aus Einzelblättern im Ausmaß von 50 x 50 cm zu bestehen, deren Blattschnitt der Unterteilung des Triangulierungsblattes des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen entsprechen muß.

(3) Für einzelne Teile des Gemeindegebietes können als Plangrundlage auch Vergrößerungen der Katastermappe verwendet werden, wenn dies im Interesse einer besseren Lesbarkeit geboten ist. In diesem Fall ist auf dem entsprechenden Einzelblatt des Maßstabes 1:5000 der betreffende Ausschnitt zeichnerisch auszuweisen und mit einem entsprechenden Verweis zu versehen.

§ 2 Zeichnerische Darstellung

(1) Für die zeichnerische Darstellung der Flächenwidmungspläne sind die in der Anlage enthaltenen Planzeichen zu verwenden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des Flächenwidmungsplanes ist so auszuführen, daß sie nicht ohne sichtbare Spuren geändert werden kann (z.B. durch Ausdrucke mit Farbplotter).

(3) Dem Flächenwidmungsplan ist ein Einzelblatt im Ausmaß von 50 x 50 cm mit folgenden Eintragungen beizufügen:

- a) Bezeichnung der Gemeinde,
- b) Maßstab des Flächenwidmungsplanes,
- c) Legende der verwendeten Planzeichen,
- d) allfällige ergänzende Bestimmungen,
- e) Datum und Geschäftszahl des Gemeindevertretungsbeschlusses, mit welchem der Flächenwidmungsplan beschlossen wurde,
- f) Unterschrift des Bürgermeisters mit Gemeindesiegel,
- g) Genehmigungsvermerk der Landesregierung.

(4) Jedes Einzelblatt der gemäß § 3 der Landesregierung vorzulegenden Planexemplare ist auf der Rückseite mit dem Datum des Gemeindevertretungsbeschlusses, der Unterschrift des Bürgermeisters und dem Gemeindesiegel zu versehen.

(5) Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

§ 3

Vorlage des Flächenwidmungsplanes

Von dem von der Gemeindevertretung beschlossenen Flächenwidmungsplan sind der Landesregierung drei Ausfertigungen vorzulegen.

§ 4

Änderungen des Flächenwidmungsplanes

Änderungen des Flächenwidmungsplanes gemäß § 23 des Raumplanungsgesetzes sind durch Neuankfertigung der betreffenden Einzelblätter vorzunehmen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß."

III. Bedenken des Verfassungsgerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wolfurt, beschlossen von der Gemeindevertretung am 5. Februar 2009, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 24. April 2009 und kundgemacht an der Amtstafel der Gemeinde Wolfurt in der Zeit vom 11. Mai 2009 bis zum 11. Juli 2009, soweit er sich auf das Grundstück Nr. 1028, KG 91123 Wolfurt, bezieht, entstanden.

15

2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogene Bestimmung zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte. 16
3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogene Verordnungsbestimmung folgende Bedenken: 17
- 3.1. Zunächst hegt der Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der ordnungsgemäßen Kundmachung der planlichen Darstellung der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wolfurt, beschlossen durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wolfurt am 5. Februar 2009. 18
- 3.1.1. Der Verfassungsgerichtshof hat zur Rechtslage nach dem Vbg. Raumplanungsgesetz bereits festgehalten, dass ein Verstoß der Kundmachung eines Flächenwidmungsplanes gegen die Vorgaben der Vbg. Planzeichenverordnung, LGBl. 50/1996, zur Rechtswidrigkeit des Flächenwidmungsplanes führen kann (VfSlg. 19.890/2014, 20.222/2017). In VfSlg. 14.643/1996 führte allerdings der Verfassungsgerichtshof auch aus, dass es verfehlt wäre, "Ordnungsvorschriften über die äußere Gestalt von Plänen formalistisch und damit streng dem Wortlaut folgend auszulegen, ohne darauf zu achten, ob Sinn und Zweck der betreffenden Vorschrift, auf die es maßgeblich ankommt, hinreichend beachtet wurden". Ein Verstoß gegen eine Planzeichenverordnung ist somit in der Regel nur, aber immerhin dann erheblich, wenn deren formale Anforderungen eine wesentliche Funktion für den Rechtsunterworfenen einnehmen (VfSlg. 20.310/2019, 20.719/2025). 19
- 3.1.2. Gemäß § 2 Abs. 3 Vbg. Planzeichenverordnung in ihrer (hier anwendbaren) Stammfassung ist dem Flächenwidmungsplan ein Einzelblatt beizulegen, dem u.a. das Datum und die Geschäftszahl des Gemeindevertretungsbeschlusses, mit welchem der Flächenwidmungsplan beschlossen wurde (lit. e), die Unterschrift des Bürgermeisters mit Gemeindesiegel (lit. f) und ein Genehmigungsvermerk der Landesregierung (lit. g) beizufügen sind. Gemäß § 4 Vbg. Planzeichenverordnung gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 leg.cit. für Änderungen des Flächenwidmungsplanes sinngemäß. 20

3.1.3. In der vom 11. Mai 2009 bis 11. Juli 2009 erfolgten Kundmachung der am 5. Februar 2009 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wolfurt beschlossenen Änderung des Flächenwidmungsplanes wird unter Verweis auf § 23 in Verbindung mit § 21 Vbg. RPG idF LGBl. 6/2004 auf die Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wolfurt Bezug genommen. In der Kundmachung wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerische Darstellung während der Kundmachungsfrist im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufliege.

21

3.1.4. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass sich die Kundmachung auf die vorgelegte, im Verordnungsakt befindliche planliche Darstellung bezieht. Diese planliche Darstellung dürfte jedoch den Anforderungen des § 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 lit. g Vbg. Planzeichenverordnung nicht entsprechen.

22

Das Deckblatt der planlichen Darstellung enthält auf der Vorderseite den Vermerk "Gemeindevertretungsbeschluss vom 30.01.2002", welcher mit dem Gemeindegel der Gemeinde Wolfurt und der Unterschrift des Bürgermeisters versehen ist, sowie einen Genehmigungsvermerk der Vorarlberger Landesregierung, der auf den aufsichtsbehördlichen Bescheid vom 23. April 2002, Z VIIa-602.95, verweist und mit einer Unterschrift und dem Stempel der Vorarlberger Landesregierung versehen ist. Auf der Rückseite des Deckblattes befindet sich der Vermerk "Änderungen berücksichtigt: Bescheid 24.04.2009, GV-Beschluss 05.02.2009", der mit dem Gemeindegel der Gemeinde Wolfurt und einer – wohl dem Bürgermeister der Gemeinde Wolfurt zuzuordnenden – Unterschrift versehen ist.

23

Dem Deckblatt ist jedoch kein Vermerk der Landesregierung betreffend die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes, beschlossen von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wolfurt am 5. Februar 2009, zu entnehmen. Der auf dem Deckblatt befindliche Vermerk ("Änderungen berücksichtigt: Bescheid 24.04.2009, GV-Beschluss 05.02.2009") entspricht nach vorläufiger Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht der Vorgabe des § 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 lit. g Vbg. Planzeichenverordnung. Der Verfassungsgerichtshof geht dabei vorläufig davon aus, dass es Sinn und Zweck des § 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 lit. g Vbg. Planzeichenverordnung ist, dem Rechtsunterworfenen unmittelbar anhand der planlichen Darstellung zu ermöglichen, das Vorliegen der gemäß § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 6 Vbg. RPG

24

erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Vorarlberger Landesregierung zu überprüfen. Ein Verweis auf den "Bescheid 24.04.2009" ermöglicht zwar allenfalls die Zuordnung der Änderung des Flächenwidmungsplanes zu dem zugrunde liegenden aufsichtsbehördlichen Genehmigungsbescheid (vgl. VfSlg. 20.310/2019 zur Kärntner Planzeichenverordnung). Ohne die Fertigung des Vermerkes in einer Art und Weise, die eine Zuordnung des Vermerkes zur Vorarlberger Landesregierung ermöglicht, kann der Rechtsunterworfenen jedoch nach vorläufiger Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht unmittelbar anhand der Pläne überprüfen, ob die Vorarlberger Landesregierung die Änderung des Flächenwidmungsplanes tatsächlich aufsichtsbehördlich genehmigt hat. Der Umstand, dass der aufsichtsbehördliche Genehmigungsbescheid möglicherweise in den Akten der Behörde aufliegt, dürfte den gemäß § 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 lit. g Vbg. Planzeichenverordnung erforderlichen Genehmigungsvermerk nicht ersetzen (vgl. VfSlg. 20.310/2019 zur Kärntner Planzeichenverordnung).

3.1.5. Nach vorläufiger Auffassung des Verfassungsgerichtshofes mangelt es somit der planlichen Darstellung der Änderung des Flächenwidmungsplanes, beschlossen von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wolfurt am 5. Februar 2009, an einer formalen Anforderung der Vbg. Planzeichenverordnung, die eine wesentliche Funktion für den Rechtsunterworfenen einnehmen dürfte (vgl. VfSlg. 20.310/2019, 20.719/2025). 25

3.1.6. Im Übrigen dürfte das Deckblatt der planlichen Darstellung auch der Vorgabe des § 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 lit. e Vbg. Planzeichenverordnung nicht entsprechen, weil es keine Angabe der Geschäftszahl des Gemeindevertretungsbeschlusses, mit welchem die Flächenwidmungsplanänderung beschlossen wurde, enthält. 26

Im Verordnungsprüfungsverfahren wird aber zu prüfen sein, ob dem Sinn und Zweck des § 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 lit. e Vbg. RPG bereits dadurch entsprochen wird, dass der Vermerk das Datum des Gemeindevertretungsbeschlusses, das Gemeindesiegel und eine – wohl dem Bürgermeister der Gemeinde Wolfurt zuzuordnende – Unterschrift enthält. Dementsprechend wird zu untersuchen sein, ob die Rechtsunterworfenen mit Hilfe dieser Angaben in der Lage sind, unmittelbar anhand der planlichen Darstellung einerseits die Änderung des Flächenwid- 27

mungsplanes dem zugrunde liegenden Gemeindevertretungsbeschluss zuzuordnen und andererseits zu überprüfen, ob der genannte Beschluss tatsächlich durch die Gemeindevertretung gefasst wurde.

3.2. Weiters hegt der Verfassungsgerichtshof Bedenken, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Wolfurt bei der Festlegung der Widmung des Grundstückes Nr. 1028 als "Bauerwartungsfläche" weder eine ausreichende Grundlagenforschung noch eine Interessenabwägung durchgeführt hat. 28

3.2.1. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zum Raumplanungsrecht (vgl. VfSlg. 8280/1978, 10.711/1985, 12.926/1991, 15.011/1997, 17.015/2003 uva.) kommt den Vorschriften des Raumplanungsrechtes über die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen für rechtsverbindliche Planungen besondere Bedeutung zu. Der Verfassungsgerichtshof hat in solchen Fällen im Verordnungsverfahren nach Art. 139 B-VG zu prüfen, ob der Verordnungsgeber die im Gesetz zur Gewinnung einer ausreichenden Entscheidungsgrundlage vorgesehene Vorgangsweise eingehalten hat. Insbesondere zur Durchsetzung der in § 2 Vbg. RPG angeführten Raumplanungsziele ist die Durchführung einer Grundlagenforschung – unabhängig ob vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen oder nicht – unabdingbar (VfSlg. 17.793/2006). Damit in Verbindung steht die Vorgabe des § 3 Vbg. RPG, der zufolge bei der Raumplanung alle berührten Interessen unter Berücksichtigung der im § 2 Vbg. RPG angeführten Ziele so gegeneinander abzuwägen sind, dass sie dem Gesamtwohl der Bevölkerung am besten entspricht. 29

3.2.2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wolfurt legte dem Verfassungsgerichtshof die Akten zum Zustandekommen der Änderung des Flächenwidmungsplanes, beschlossen von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wolfurt am 5. Februar 2009, vor. Diesen Akten ist zwar zu entnehmen, dass die Gemeindevertretung bei der Änderung des Flächenwidmungsplanes das Halten der Siedlungsränder, die Sicherung der Freiflächen und die Schaffung der Voraussetzungen für die Bildung von Zentren samt Ortsteilparks als zentrale Vorgaben erachtete. Eine Auseinandersetzung mit der Festlegung der Widmung des Grundstückes Nr. 1028 als "Bauerwartungsfläche" ist dem Verordnungsakt jedoch nicht zu entnehmen. Dies erscheint insofern als vertretbar, als durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes keine Umwidmung dieser Grundstücke erfolgte. Den Akten ist auch 30

kein Antrag der (damaligen) Eigentümer des Grundstückes Nr. 1028 auf Umwidmung zu entnehmen.

Im Ordnungsverfahren wird jedoch zu prüfen sein, ob die Gemeindevertretung der Gemeinde Wolfurt bei der (erstmaligen) Festlegung der Widmung des Grundstückes Nr. 1028 als "Bauerwartungsfläche" eine ausreichende Grundlagenforschung und Interessenabwägung durchgeführt und dementsprechend zu Recht keine Änderung durchgeführt hat (vgl. VfSlg. 20.429/2020 und VfGH 18.3.2026, V 258/2025, zum "Weiterfressermangel"). 31

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, von Amts wegen den Flächenwidmungsplan der Gemeinde Wolfurt, beschlossen von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wolfurt am 5. Februar 2009, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 24. April 2009 und kundgemacht an der Amtstafel der Gemeinde Wolfurt in der Zeit vom 11. Mai 2009 bis zum 11. Juli 2009, soweit er sich auf das Grundstück Nr. 1028, KG 91123 Wolfurt, bezieht, auf seine Gesetzmäßigkeit zu prüfen. 32

2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Ordnungsprüfungsverfahren zu klären sein. 33

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 34

Wien, am 15. Juni 2026

Die Vizepräsidentin:

Dr. MADNER

Schriftführerin:

Mag. WEIß

